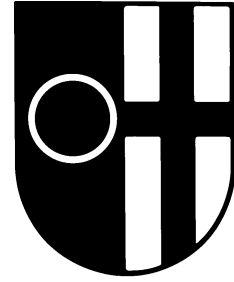


Amtsblatt der Stadt Datteln



56. Jahrgang

11. Juni 2021

Nr. 9

Inhalt:

A. Bekanntmachung der Stadt Datteln

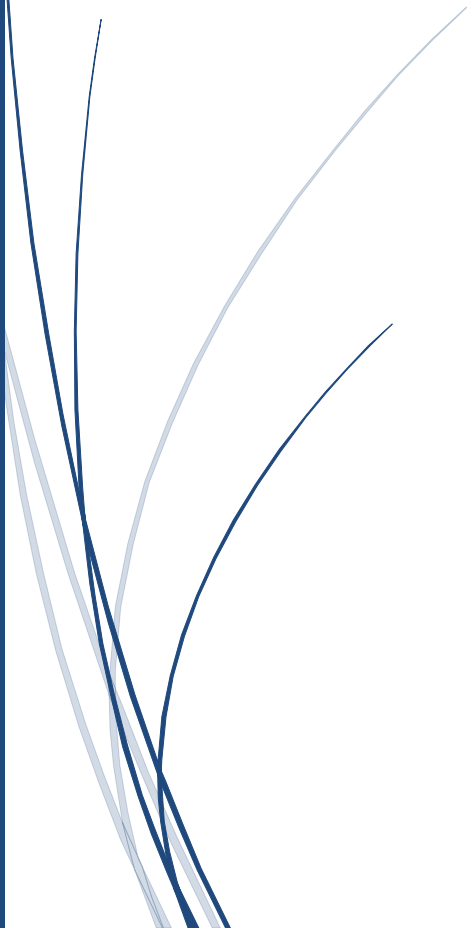
1. Haushaltssatzung der Stadt Datteln für das Haushaltsjahr 2021
2. Bekanntmachung zur Planfeststellung für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Waltrop (AK Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609) von Bau-km 0-55.000 bis Bau-km 7+940.000, einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
3. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln
hier: Bekanntmachung der Teilgenehmigung
4. Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln
5. Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln
6. Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

B. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften

7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 der Jagdgenossenschaft Datteln III



***Haushaltssatzung
der Stadt Datteln
für das Haushaltsjahr 2021***



Haushaltssatzung der Stadt Datteln für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Datteln nach Delegation gem. § 60 Abs. 2 GO NRW mit Beschluss vom 28.04.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.509.057 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.914.646 EUR
dem Jahresergebnis	594.411 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	91.217.448 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	94.561.297 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	10.905.350 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.347.226 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.734.849 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	27.949.124 EUR

festgesetzt.

Von der Möglichkeit der Berücksichtigung eines globalen Minderaufwandes im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird kein Gebrauch gemacht.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.441.876 EUR

festgesetzt.

davon für Eigenbetriebe nach § 114 GO NRW bzw. ähnliche Einrichtungen 4.000.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.215.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 500 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 825 v.H.
- 2. Gewerbesteuer** 480 v.H.

§ 7

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts der Jahre 2012 bis 2021 wird pflichtiger Bestandteil der Haushaltssatzung. Nach der neunten Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts wird der Haushaltsausgleich auch in 2021 erreicht. Die in der Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

- a) kw-Vermerke - Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
- b) ku-Vermerke - Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle.

Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden, und Stellen von Arbeitnehmern können vorübergehend mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und zu keinen Auszahlungen im selben Haushaltsjahr führen, gelten nicht als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW.

Datteln, den 28.04.2021

Bestätigt:


Dora
Bürgermeister

Aufgestellt:


Franke
Beigeordneter und Kämmerer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Kreis Recklinghausen am 04.05.2021 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Der Bezirksregierung Münster wurde zeitgleich die vom Haupt- Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 28.04.2021 beschlossene 9. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2020 nebst Anlagen angezeigt.

Die nach § 6 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 28.05.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 in der Kolpingstr. 1 Fachbereich Finanzen der Stadt Datteln, Zimmer 3.01 und 3.02 während der regulären Öffnungszeiten;

Montag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse www.datteln.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 04.06.2021


i.V.
Dirk Franke
Beigeordneter und Kämmerer

Bekanntmachung

zur Planfeststellung für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Waltrop (AK Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609) von Bau-km 0-55.000 bis Bau-km 7+940.000, einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- der Stadt Waltrop, Gemarkung Waltrop, Flur 14, 15, 16, 17, 49, 51, 57, 58, 71, 72, 75, 103, 104, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116
- der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 23, 24, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 98
- der Stadt Dortmund, Gemarkung Mengede, Flur 1
- der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Ickern, Flur 22

**Vorhabenträger: Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 22.09.2016 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in den Städten Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel im Zeitraum vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016.

Die Planunterlagen für das o.a. Bauvorhaben wurden nunmehr um weitere Unterlagen ergänzt und geändert und sind vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, mit Schreiben vom 11.05.2021 als Deckblatt I ins Verfahren eingebracht worden.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- UVP-Bericht (Unterlage 1.A I)

- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung für auf den Prognosehorizont 2030 (Unterlage 15.B I)
- Aktualisierung der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 I)
- Aktualisierung des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage 14 I)
- Aktualisierung des Fachgutachtens zu den Stickstoffdepositionen im FFH-Gebiet Lippeaue (Unterlage 12.6.1 I)
- Umplanung dieses Knotenpunktes B474n / L609 am nördlichen Planfeststellungsende zu einer lichtsignalgeregelten Kreuzung
- Aufweitung des geplanten Einmündungsbereiches der B 474n mit der K 14 (Im Löringhof) um die anschlussstellenbedingten Fahrstreifen
- Aufweitung des Querschnitts der geplanten Überführung der B 474n über die Deutsche Bahn-Strecke
- Erstmalige Herstellung einer gemeinsamen Geh- und Radwegverbindung auf der Westseite der K 14 (Im Löringhof), im Bereich der geplanten Einmündung mit dem Wirtschaftsweg Löringhof
- Aufweitung des Querschnitts des geplanten Wirtschaftsweges „Löringhof“
- Ergänzung eines Linksabbiegefahrstreifens auf der L 511 aus Fahrtrichtung Datteln in den neu geplanten Wirtschaftsweg. Das Brückenbauwerk im Zuge der L 511 über die B 474n verbreitert sich hierdurch.
- Überarbeitung des Entwässerungskonzepts (Unterlage 13 I)
- Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13.A I)
- Überarbeitung der Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP), der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12 I)

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt I zu entnehmen.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom **21.06.2021** bis einschließlich **20.07.2021**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren

Menüpunkt:

Planfeststellung Straße

Stichwort:

B 474n – OU Waltrop

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

Die Einsichtnahme erfolgt im Bürgerbüro ohne Terminvergabe. Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich nur mit Terminvergabe unter der E-Mail stadtplanung@stadt-datteln.de. Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag und Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Über diese Regelung hinaus können Termine zu späterer Zeit am Tage angeboten werden.

Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44122 Dortmund

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich ohne Terminvergabe im Raum 27 (Erdgeschoss). Bei Wunsch ist eine Terminvergabe unter folgender Nummer möglich: 0231/50-23720.

Aufgrund der Corona bedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für den Besuch im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Pflicht.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
---------------------	---

Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen erfolgt im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel (Zugang im Bereich des Eingangs B) ohne Terminvergabe. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht. Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den betroffenen Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h.

bis zum 20.08.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster,
oder bei der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung, Münsterstraße 1,
45731 Waltrop,
oder bei der Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 – Stadtplanung/Bauordnung,
Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,
oder bei der Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall
14, 44122 Dortmund,
oder bei der Stadt Castrop-Rauxel, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61),
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 21.06.2021 bis 20.08.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürger:innen, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a. der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannter Vereine sowie
- b. der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender:innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.0 I	Erläuterungen zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung	18.12.2020

		Ruhr	
1 I	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
1.A I	UVP-Bericht	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	18.12.2020
11 I	Immissionsschutz (Lärmtechnische Untersuchung)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.1 I	Erläuterungsbericht der lärmtechnischen Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.2 I	Übersichtslageplan ohne geplanten aktiven Lärmschutz (Nr. 1 bis Nr. 3)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.3 I	Übersichtslageplan mit geplantem aktiven Lärmschutz (Nr. 1 bis Nr. 3)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.4 I	Ergebnisse der Überprüfung der wesentlichen Änderung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.5 I	Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnungen	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.A I	Ergebnisse der Untersuchungen zur Lärmfernwirkung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.B I	Ergebnisse der Lärmschutzabwägung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung	18.12.2020

		Ruhr	
12.0 I bis 12.2.3 I	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LPB)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	18.12.2020
12.3 I bis 12.3.2 I	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	30.10.2020
12.4.4 I	Plausibilitätsprüfung der Faunadaten 2013 (und 2015)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	03.05.2021
12.5 I	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	19.08.2020
12.6.1 I	Fachgutachten zu den Stickstoffdepositionen	Peutz Consult GmbH	22.05.2020
13.1 I bis 13.5.2 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
13.A I	Fachbeitrag zur EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG- WRRL)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	04.12.2020
14 I	Luftschadstoffgutachten	Peutz Consult GmbH	27.03.2020
15.B I	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG	13.01.2020

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.

Amtsblatt der Stadt Datteln


Dora
Bürgermeister

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln

hier: Bekanntmachung der Teilgenehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 30.04.2021, Az: 35.02.01.600-002/2021.0001 für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, die der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 03.02.2021 beschlossen hat, mit Ausnahme des violett gekennzeichneten Bereiches, eine Teilgenehmigung erteilt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 29.09.2015, 16.09.2016, 29.09.2016, 31.07.2019 und 01.02.2021 hat der Regionalverband Ruhr als zuständige Regionalplanungsbehörde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 LPlG Stellung zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln genommen und u. a. ausgeführt, dass für die in Rede stehenden Flächen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nicht gegeben ist. Im Regionalplan Emscher-Lippe sind diese Flächen als militärisch zweckgebundener Waldbereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur (BSN) festgelegt. Diese Festlegung steht der Darstellung eines Sondergebietes sowie einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ entgegen.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine zeichnerisch festgelegte Darstellung im Regionalplan handelt, diese ein zu beachtendes zeichnerisch festgelegtes Ziel der Raumordnung ist und es sich hiermit um eine vom Träger der Raumordnung als eine gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogene zeichnerische Vorgabe handelt, kann diese auch nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden.

Das Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB ist somit nicht beachtet worden.

Aus diesem Grund liegt für den violett gekennzeichneten Bereich ein Verstoß gegen § 1 Abs. 4 BauGB vor, sodass dieser gem. § 6 Abs. 3 BauGB aus der Genehmigung herausgenommen werden muss.

Hinweis:

Die von der Genehmigung ausgenommenen Flächen verbleiben planungsrechtlich in der Schwebe (weiße Flächen). Der alte Flächennutzungsplan von 1991 gilt für diese Bereiche nicht. Die Stadt Datteln ist verpflichtet, die Planung für die ausgenommenen Teile zeitnah wieder aufzunehmen.

Der Geltungsbereich des neu aufgestellten Flächennutzungsplanes ergibt sich aus den beigefügten Übersichtsplänen (Blatt „Nord“ und Blatt „Süd“).

Der violett gekennzeichnete Bereich befindet sich auf dem Blatt „Nord“.

Der Flächennutzungsplan wird mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 a Abs. 1 BauGB im Rathaus der Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 Stadtplanung / Bauordnung, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die zusammenfassende Erklärung beinhaltet Art und Weise , wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter www.datteln.de/09_Bauen_Wohnen/Flaechennutzungsplan.asp eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Die Erteilung der Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Datteln wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB - in der z. Zt. gültigen Fassung - bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 09.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Dora', written in a cursive style.

Dora

Bürgermeister

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Versagungsbescheid vom 26.05.2021 für die Zeit ab dem 01.03.2021

für Herrn Dennis Kubiak, geb. am 26.03.1989

(letzte bekannte Anschrift: Nordkirchener Str. 23, 59379 Selm)


durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag


Vahrenkamp-Sprave

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Aufforderung zur Mitwirkung vom 26.05.2021

für Frau Margarethe Sikora, geb. am 09.08.1961

(letzte bekannte Anschrift: Steinbrink 4, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 19, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag


Vahrenkamp-Sprave

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Aufhebungsbescheid vom 27.05.2021

Az: 1011104.0217455

für Herrn Florian Velten, geb. am 13.03.2002 in Bonn
(letzte bekannte Anschrift: Alsenstraße 22, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Bescheide können innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

M. Schroer

Sachbearbeitung Leistung



Jobcenter Kreis Recklinghausen

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Telefon: 02363 / 373681

Fax: 02363 / 373611

www.jobcenter-kreis-recklinghausen.de

Jagdgenossenschaft Datteln III

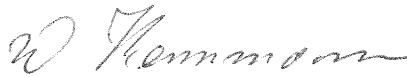
Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 16 der Satzung der Jagdgenossenschaft Datteln III wird die Jagdpachtverteilungsliste für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 – 31.03.2021 bekannt gemacht. Die Verteilungslisten liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28.06.2021 bis 09.07.2021 im Verwaltungsgebäude der Stadt Datteln, Emscher-Lippe-Straße 12, Zimmer 2.08, 45711 Datteln öffentlich aus.

Datteln, den *31.05.2021*



Abenhardt
Jagdvorsteher



Kemmann
Beisitzer



Brauckmann
Beisitzer